

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 8 (1839)  
**Heft:** 27

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

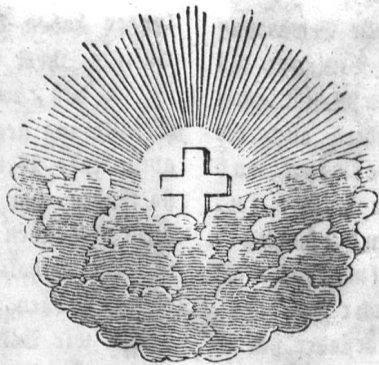
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Der verdient keine Treue, welcher sie einem andern nicht hält.

Metastasio.

## Petition an den Gr. Rath des Kantons Aargau.

Tit.!

Der §. 10 der Aargauischen Staatsverfassung lautet also: „Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetze etc.“ Gestützt auf diesen verfassungsmässigen Grundsatz, erlauben wir uns über eine seit Jahren in unserm Kanton stattfindende höchst auffallende Rechtsungleichheit aufmerksam zu machen, und Hochdieselben um deren Abhülfe zu bitten.

Durch den §. 17 der Verfassung wird die freie Ausübung des Petitionsrechts zugesichert, indem derselbe sagt: „Jedermann für sich oder mit Andern vereinigt etc.“ und der Verfassungsrath erklärt in seinem Dekrete: „Durch die unbedingte Garantie des Petitionsrechts haben wir Jedem die Möglichkeit gegeben u. s. w. die Behörden selbst aber in die Lage versetzt, sich von der Stimmung ganzer Gemeinden und Korporationen zu überzeugen.“ In diesem Sinne ist dieses Recht jeweilen sowohl von Einzelnen, als von Korporationen, politischen und Ortsbürgergemeinden, Kreisen und Kirchgemeinden über jeden beliebigen Gegenstand, gegen neuere und ältere Gesetze und Regierungsverordnungen frei ausgeübt worden, wofür sich alle Jahre seit Einführung der neuen Verfassung, und besonders während der letzten Zeit, wie z. B. im letzten Christmonat, Belege in Hülle und Fülle darbieten.

Während nun das Petitionsrecht in mehreren Landestheilen des Kantons auf die oben angegebene Weise, nämlich von

Einzelnen, Gemeinden und Korporationen als solchen frei und ungehindert ausgeübt worden ist, wurde hingegen dasselbe im katholischen Landestheile und namentlich in den freien Nentern hart verfolgt und unterdrückt, so zwar, daß Petitionen, deren Trägern und Verfassern polizeilich nachgespürt wurde, um erstere wegzunehmen, und Letztere zur Verantwortlichkeit zu ziehen. Gemeindevorsteher wurden zur Verantwortlichkeit und Strafe gezogen, einige deswegen, weil sie Petitionen an Gemeindeversammlungen behandeln ließen, und solche im Namen und aus Auftrag der Gemeinden unterzeichneten. Es wurde bei dem katholischen Volke der eigene Grundsatz geltend gemacht, und durchzuführen gesucht: „Gemeinden als solchen komme das Petitionsrecht nicht zu, und gegen Beschlüsse des Großen und Kleinen Rathes dürfen keine Petitionen gemacht werden.“

Es ist noch kein Jahr verflossen, seitdem der Herr Bezirksammann Weibel von Muri eine beabsichtigte Versammlung der Kirchengenossen von Muri Behufs der Eingabe einer Bittschrift an die hohe Regierung mit Drohung untersagte. Fünf Ehrenmänner dieser Pfarrei gaben unterm 29. August 1838 eine Beschwerdeschrift an die hohe Regierung über diesen verfassungswidrigen amtlichen Uebergriff ein, und verlangten für jetzt und die Zukunft Schutz gegen solche Hemmnisse in Ausübung des verfassungsmässig zugesicherten Petitionsrechts. (Beilage Nr. 1. — befindet sich in Nr. 26 pag. 569 und folg. der Schw. Kirchenzeitung von 1838.)

Allein die hohe Regierung hat gegen alle Erwartung in ihrer Antwort vom 21. Herbstmonat 1838 Billigung des Benehmens des Hrn. Bezirksammanns, hingegen Mißbilligung gegen die Beschwerdeführer, und unter andern auch die Grundsätze ausgesprochen: Daß es Gemeinden und Kirchengenossenschaften als solchen nicht zukomme, Petitionen zu behandeln und einzugeben; sondern nur Einzelnen, privatim, und daß gegen Regierungsverordnungen nicht petitionirt werden dürfe. (Beilage Nr. 2. — befindet sich in Nr. 50 der Schw. Kirchenzeitung von 1838 pag. 789 und folg. unter der Aufschrift: „Aktenstück aus dem Aargau.“)

Hierauf haben unterm 26. Wintermonat 1838, Einhundert und elf Ehrenmänner der Pfarngemeinde Muri eine nochmalige Vorstellungsschrift an die hohe Regierung eingegeben, worin neben andern durch zahlreiche Beispiele aus allen Jahren seit der neuen Verfassung thatsächlich nachgewiesen ist, daß Gemeinden und Kirchengenossenschaften als solche, so wie Einzelne, gegen Gesetze und Verordnungen, also gegen Groß- und Kleinrathsbeschlüsse immer ganz ungehindert dem Großen Rathe Petitionen eingegeben haben, und daß von dieser hohen Behörde alle dieselben als befugt eingereicht, angenommen und gewürdigt worden sind. Am Schlusse jener Vorstellung ist sodann die Bitte ausgesprochen: „In der verfassungsmäßig zugesicherten Ausübung des Petitionsrechts gleich allen übrigen Einwohnern des Kantons und für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten eben so, wie für alle andern, (da ja die Verfassung durchaus keine „Ausnahme macht) unverkümmert belassen, und darin gegen alle Hemmnisse landesväterlich geschützt zu werden.“ (Beilage Nr. 3. — nachzulesen in der Schw. Kirchenzeitung Nr. 51 von 1838 pag. 806 und flg. ebenfalls unter der Aufschrift: „Aktenstücke aus dem Aargau.“)

Allein diese Vorstellung hat die hohe Regierung keiner Antwort zu würdigen beliebt.

Da es sich nun aus dieser gedrängten Darstellung des Sachverhalts und ihrer Beilagen deutlich ergibt.

1. daß während das Petitionsrecht bei einem Theil des Aargauischen Volkes frei und ungehindert über jeden beliebigen Gegenstand ausgeübt wird, dasselbe bei dem katholischen Volke in seinen wichtigsten Angelegenheiten verfolgt und unterdrückt werde;

2. daß während Gemeinden und Korporationen als solche das Petitionsrecht frei ausübten, ja sogar zu dessen Ausübung ermuntert wurden, man bei dem katholischen Volke den Grundsatz geltend mache: „Gemeinden als solchen „komme kein Petitionsrecht zu;“ und daß man dabei noch so weit gegangen, daß Vorsteher deswegen verfolgt und bestraft wurden, weil sie Petitionen in Gemeindeversamm-

lungen haben behandeln lassen, und im Namen und aus Auftrag ihrer Gemeinden unterzeichnet haben;

3. daß, während von einem Theile der Aargauischen Bevölkerung gegen Groß- und Kleinrathsbeschlüsse auf jede gutfindende Weise Versammlungen und freie Besprechungen stattfinden, um geeignete Beschwerdeschriften abzufassen und den betreffenden Behörden einzureichen, dem Volke hingegen in dem katholischen Landestheile jenes verfassungsmäßige Recht entzogen, und es stetsfort, obgleich als freie Staatsbürger wie Andere, gefährdet werde in die Hände der Polizei zc. zu fallen, wenn es sich für seine heiligsten Interessen auf gesetzlichem Wege frei bewegt und bespricht;

4. daß somit die große Ungleichheit in Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte in dem einen und nämlichen Kantone auffallend in die Augen springe, welche, wenn sie länger fort dauern sollte, gewiß nur von nachtheiligen Folgen sein müßte; so wenden wir uns an Sie, Hochgeachtete Herren! als oberste Landesbehörde und Beschützerin verfassungsmäßiger Rechte, mit der ehrerbietigen Bitte: Hochdieselben möchten die Verfügung treffen, daß der oben dargestellten höchst auffallenden Rechtsungleichheit ein Ende gemacht, folglich wir und alle katholischen Staatsbürger in unbedingter Ausübung des Petitionsrechts den übrigen Staatsbürgern des Kantons Aargau gleichgestellt und nicht ferner durch verfassungswidrige Mittel und Wege in Ausübung desselben gehindert und bedroht werden.

Wir überlassen uns der zuversichtlichen Hoffnung, Hochdieselben werden unsere diesfällige Bitte gerecht, billig und verfassungsmäßig finden, und versichern Hochdieselben unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Muri, im Juni 1839.

Folgen 162 Unterschriften der Pfarrei Muri.

Diese Vorstellungsschrift wurde dem Gr. Rathe eingegeben am 18. Juni, demselben vorgelesen und von ihm dem Kl. Rathe zur Berichterstattung zugewiesen.

Sowohl aus dem, was wir hierüber schon mitgetheilt, als auch aus dem Inhalt der obigen Petition ist die Sachlage klar genug. Wir fügen noch bei, daß das Abfassen, Bekanntmachen, Herumbieten, Unterzeichnen von Petitionen in Betreff der Wohlenschwyler Ehedispensangelegenheit, die Badenerconferenzbeschlüsse zc., dann die Behandlung derselben an Gemeindeversammlungen als Hauptverbrechen der im Murihandel Beteiligten aufgeführt und bestraft worden ist. Oberrichter Müller, Bezirksammann Weibel von Muri und ihre Meinungsbrüder vertheidigen hier den Grundsatz: „nicht Gemeinden als solche, sondern nur Einzelne können petitioniren; gegen Gesetze und Regierungsverordnungen, gegen Beschlüsse des Großen

und Kl. Rath's darf nicht petitionirt werden.“ Mit polizeilichen Verfolgungen und richterlichen Bestrafungen wurde dieser Grundsatz im kath. Landestheil und gegen kath. Interessen gehandhabt; dagegen für radikale Interessen durfte im reformirten Landestheile des gleichen Kantons ganz ungehindert von Gemeinden als solchen petitionirt werden. Dies geschah erst in den zwei letzten Monaten des J. 1838 von vielen Gemeinden gegen ganz neu erlassene Gesetze und Verordnungen. Der Unparteiische ist hiedurch in Stand gesetzt die Ursachen zu erkennen, warum bei den so gehaltenen Katholiken nicht nur vorübergehend der Wunsch einer Ablösung vom Kanton Aargau rege geworden, sondern durch Jahre langes Behandeln diese Stimmung in ihnen zu einer bleibenden geworden ist. Denn sie wissen es nicht zu reimen, warum sie wie Heloten außer Gesetz und Verfassung sein sollen, die man gegen sie wohl anzuwenden weiß, wenn es gilt, ihnen Lasten und Beschwerden aufzulegen.

### Die päpstliche Macht für die Civilisation der Völker.

Zur Ankündigung eines unlängst in Paris erschienenen Werkes über „das natürliche Verhältniß der geistlichen und weltlichen Gewalt zu einander, von Abbé Rohrbacher,“ fügt der *Moniteur* folgende, zum Theil dem Werke selbst entnommene Betrachtungen an. „Wenn Europa seit langer Zeit das Ansehen eines stets unter Waffen stehenden Kampfplatzes hat, wenn alle Regierungen, obgleich mit Mann und Schwert verschanzt, vor ihren eigenen Unterthanen zittern, so kommt dies nur daher, weil die Völker vergessen haben, daß es einen allgemeynen Vater, den natürlichen Schiedsrichter zwischen seinen Kindern, giebt. Diesen zu zeigen und seine Rechte zurück ins Gedächtniß zu rufen, unternahm Rohrbacher dieses Werk. Alle Herrschaften waren ursprünglich Theokratien, wo sich die weltliche Macht an die Priesterwürde knüpfte, und somit als Ausfluß derselben galt; daher das göttliche Recht und Ansehen derselben. Als theokratisches Stammreich, das von Adam ausläuft, und in ununterbrochener Kette bis auf Jesus heraufsteigt, der den Thron seines Vaters David einnehmen sollte, steht die Theokratie der Hebräer da. Das neue Volk Gottes schließt sich an das alte an, um uns die Welt als Ein großes Gottesreich zu zeigen, das mit seinem Fuße auf der Erde wurzelt, um in der Ewigkeit seine Vollendung zu erhalten. Gott und sein Gesalbter, „dem alle Gewalt von seinem Vater gegeben ist im Himmel und auf Erden,“ sind demnach allein die wahren Souveraine, von denen alle Gewalt ausgeht; und so steht jedes andere Gesetz unter dem göttlichen. Da nun die katholische Kirche die unfehlbare Auslegerin dieses göttlichen Gesetzes ist, so folgt daraus, daß sie als Wächterin und Lehrerin der auf menschliche Ge-

setze gegründeten Herrschaft da steht, und so offenbart sich die doppelte Königswürde Jesu Christi. — Nachdem der Kolosß des römischen Reiches, seine letzten krampfhaften Zuckungen gegen die Kirche, deren Glieder er zerfleischte, wendend, unter dem Andrang eines frischen vom Norden kommenden Völkerstammes zusammengestürzt war, und allmählig die Kirche diese Völker selbst in ihrem Schoße versammelt hatte, ließ sich endlich das göttliche Gesetz als Regel und Richtschnur ihrer Verfassungen anwenden: besonders zeigte sich ihre ordnende Hand bei der Verfassung der Angel-Sachsen. Gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts übten die Päpste auch einen leitenden Einfluß und eine Art Vormundschaft über die Franken in Gallien und die Gothen in Spanien; endlich gab der Papst in Karl dem Großen der ganzen Kirche einen Beschützer. Die Nachfolger dieses großen Mannes empfingen gleicherweise bis zum 10. Jahrhunderte von der Kirche die Kaisermwürde, bis sie dieselbe ihrer entnervten Hand nahm, und in die kräftigere der deutschen Kaiser legte. Zu Anfang des 11. Jahrhunderts sind alle Völker vereinigt unter dem päpstlichen Hirtenstabe, damals so würdig geführt von einem Gregor VII. Der Verf. durchgeht hier mit vieler Gründlichkeit den großen Kampf dieses Papstes mit Heinrich IV., dem deutschen Kaiser, und widerlegt die harten gegen diesen Papst erhobenen Beschuldigungen durch die Aussprüche eines protestantischen Schriftstellers selbst, nämlich des Philosophen Leibniz, und des feindlich gegen alles Kirchliche gesinnten Voltaire. „Hört,“ ruft er aus, „Katholiken! Der Protestant und der Gottlose erheben ihre Stimme, um Euere Mutter, die Kirche, zu vertheidigen, die ihr selbst mit frechen Beschuldigungen zerfleischt, und Euern Vater zu rechtfertigen, das Oberhaupt derselben. Ihr verschreiet diese väterliche Gewalt über die Könige als alle Ordnung und Gesellschaft umkehrend, und Voltaire erklärt sie als nothwendig für die Sicherheit des menschlichen Geschlechtes; ohne sie gäbe es keine Bürgschaft für das Leben der Völker. Ihr sagt und bringt es hundertmal wieder, daß die Päpste diese Gewalt nur mit allgemein verhaßter Uamassung ausgeübt haben, und Leibniz bezeugt, daß sie es mit allgemeiner Billigung und dem Beifall der Völker thaten. Ihr versichert, daß der Gebrauch, den Gregor VII. und seine Nachfolger davon gemacht haben, nur Bürgerkriege und Blutströme hervorgerufen, und die berühmtesten Protestanten wiederholen um die Wette, daß ohne Gregor und seine Nachahmer die Welt verloren gewesen wäre, daß ihre väterlichen Hände die Tyrannei zügelten, die über die ganze Erde loszubrechen drohte, daß sie dem Unterdrücker sein Opfer entriffen, daß sie die Freiheit aller Staaten groß zogen. Fluch dem entarteten Kinde, das hartnäckig Vater und Mutter mit Anschuldigungen kränken will, die von Feinden

widerlegt werden! Preis hingegen und unsterblicher Ruhm einem Gregor VII., nach Gott dem Retter der Welt! — Ihr zumal, Völker Europa's, Japhet's kühnes Geschlecht, die ihr durch die Feinheit Eurer Kultur und die Thätigkeit Eurer Geisteskraft an der Spitze des Menschengeschlechts steht, segnet Gregor; er ist es, der Euch vor gänzlicher Barbarei bewahrt hat. Völker der Erde, die Ihr den milden Einfluß der christlichen Freiheit genießet, segnet Gregor; er ist es, der das eiserne Joch zerbrach, das Euch der Stolz des Menschen auflegen wollte, als Völker ohne Gott. Jungfrauen, Gattinnen, Hausmütter! wenn Ihr ein Gegenstand der Achtung geworden seid für Euere Brüder, Euere Gatten und Euere Kinder, segnet Gregor; er ist es, der durch seine unbeflegte Festigkeit Euch vor Entwürdigung und Knechtschaft für immer bewahrt hat. Ihr selbst endlich, die Ihr gegen ihn schreit und schmähst, segnet Gregor, denn ohne ihn könntet Ihr nicht einmal ihm Böses nachsagen; denn versunken in die größte Unwissenheit, zum Vieh geworden unter dem Krummsäbel eines Pascha, wüßtet Ihr nicht einmal, ob es je einen Gregor VII. gab. Er war es, der mit der einen Hand die deutsche Wildheit auf dem Throne zurückdrängte, mit der andern die gesammte Christenheit für Jahrhunderte gegen die ottomannische Wildheit aufrief, und so das Schwert des Mahomed hinderte, aus Europa das zu machen, was er aus Aegypten und Afrika machte. Ueberhaupt, was die europäischen Nationen Gutes und Nützliches besitzen, Milde der Herrschaft, gemäßigte Freiheit, Künste, Literatur, Geseze, Unabhängigkeit, ja sogar ihre Existenz, verdanken sie dem hl. Papste Gregorius VII.“

### K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n .

**Unterwalden.** Wie schon früher Herr Kaplan Moïse Bruhin, welchen die Glarner kriminalisch gestraft und auf 10 Jahre verbannt haben, weil er ein tadelloser und eifriger katholischer Priester war, in Altnach Kt. Obwalden willkommene Aufnahme gefunden, so auch sein eben so empfehlenswerther Mitbruder und Schicksalsgenosse K. Reidhaar, Pfarrer von Näfels, bei dem in allen Stürmen der Zeit unerschrockenen Pfarrer Zelger in Buochs, nid dem Wald, wo er dem greisen Pfarrer zur einstweiligen Abhülfe beisteht. Der Kanton Unterwalden verdient sich dadurch die Dankbarkeit aller derjenigen, welche an dem Schicksale der Verfolgten Antheil nehmen.

— Wegen der bössartigen Viehseuche, welche im Kanton herrscht, wurde von der Regierung in Ob- und Nidwalden ein allgemeines Gebet angeordnet. Am Fest der hl. Apostel Peter und Paul begiengen die Pfarreien von Obwalden ihre Prozession nach Sageln zum sel. Bruder Klaus, die von Nidwalden nach St. Anton am Bürgen, Pfarrei Buochs,

Das werden diejenigen tabeln, welche in zeitlichen Nebeln eine Abhülfe von Gott für unmöglich halten; die Gläubigen hingegen berufen sich auf die christliche Lehre und eigene Erfahrung, und ihr Vertrauen wird nicht zu Schanden werden. \*)

**Glarus.** Am 16. Juni stellte in der Gemeindeversammlung zu Näfels ein Radikaler den Antrag: den beiden vermöge Kriminalurtheil gewaltthätig aus dem Kanton verbannten und ihrer Pfründen entseztten Geistlichen, Pfarrer Reidhaar und Kaplan Fischli die Plätze, Holztheile und die Nugnießung des Gemeinderechts zu entziehen. Der Antrag erhielt jedoch nicht mehr als sieben Stimmen. In diesem Beschluß liegt somit eine feierliche Protestation einer fast einmüthigen Gemeinde gegen das Urtheil des Kriminalgerichts. Sollte auch die Regierung unklug genug sein, diesen Beschluß der fast einhelligen Gemeinde entkräften zu wollen, so füllt sie dadurch nur noch das Maß ihrer Unehre und vergrößert obendrein noch ihren eigenthümlichen Ruf von Toleranz.

**Zürich.** Ganz eigenthümlich ist die Weise, wie ein protestantischer Gr. Rath sich bei der Approbation eines Katechismus verhält. Dekan Finsler, der seither gestorben, hatte einen neuen Katechismus bearbeitet, und bei dessen Abfassung nicht nur darauf gesehen, was geoffenbarte Lehre des Christenthums sei und wie dieselbe am zweckmäßigsten der Fassungskraft des jugendlichen Alters angepaßt werden könnte, sondern der Verfasser berücksichtigte auch die verschiedenen Parteien der protestantischen Geistlichkeit, die rationalistische und pietistische, die Neugläubigen und die Altgläubigen. Um bei keiner Partei Anstoß zu nehmen, wählte er oft zweideutige Ausdrücke, die jeder in seinem Sinne erklären mag. Dennoch fand Finslers Arbeit in der Synode Anstand, und einiges mußte noch zweideutiger und unbestimmter abgefaßt werden. Der schon so vielfach gequälte Katechismus mußte am 26. v. M. nun auch vor den Gr. Rath treten, um seine Genehmigung sich zu erbetteln. Welche Competenz ein Gr. Rath über einen Katechismus anzusprechen habe, sei es in Betreff der Rechtgläubigkeit, sei es in Betreff der Abfassung, muß man nur erwähnen, um das Unzulässige zu erkennen. Der fragliche Katechismus wurde dann auch im Gr. Rath nicht sanft angelassen: er enthalte die Lehre, wie man sie vor 300 Jahren gehabt, wenn man aber nichts abändern wolle, so möge man lieber noch den alten einige Zeit beibehalten; einige Dinge könne Niemand glauben z. B. die Auferstehung des Leibes. So giengs längere Zeit fort, und alle Argumente halfen nichts, die von der Gegenseite aufgeführt wurden, außer nur das eine: wenn man den Katechismus nicht gutheißt, so wird das Volk unzufrie-

\*) Auch der hochw. Bischof in Freiburg hat wegen derselben Krankheit besondere Gebete im Kanton Freiburg angeordnet.

den. Hiedurch erhielt derselbe die Approbation von 175 Stimmen, während nur 17 dagegen waren. Man könnte nicht leicht mehr thun, um die christliche Lehre beim Volk der Geringschätzung preiszugeben, als diese oberste Behörde der protest. Kirche gethan hat.

**Bern.** Unter den hiesigen Protestanten hat sich eine Sekte ausgebildet, die ihre Zahl auf 10,000 angiebt und sich „evangelische Gesellschaft“ nennt, aber nicht wie Separirte betrachtet sein will. Auf der letzten Synode gieng von diesen Evangelischen der Antrag aus, eine Kirchenzucht einzuführen und öffentliche Sünder vom Abendmahl auszuschließen. Der Antrag fand nicht gute Aufnahme; deshalb machen die Evangelischen Miene, sich von den sündhaften evangelischen Brüdern rein zu halten und sich auszuscheiden.

**Genf.** Der katholische Pfarrer Quarin in Genf, benutzte das Gesetz, welches die Freiheit des Unterrichts gewährleistet, um die bekannten christlichen Schulbrüder aus Frankreich nach Genf zu berufen. Der Unterricht ist unentgeltlich. Hr. Quarin sorgt für ihre Wohnung und Unterhalt. Gegenwärtig sind vier in Genf. Als Beweis, welche Theilnahme diese wohlthätige Anordnung bei den Katholiken in Genf gefunden, mag dienen, daß die Kollekte, welche am hl. Dreifaltigkeitssonntag zur Bestreitung der Kosten für Einrichtung der Schule eingesammelt wurde, 3300 Fr. abgeworfen hat. Die Protestanten sehen dies gar nicht gerne; sie fürchten den Einfluß dieser kath. Schule und legen ihr deshalb Hindernisse in den Weg. So wurde z. B. den christlichen Schulbrüdern von der protestantischen Behörde verboten, die Kinder Paarweise zu führen aus dem Grunde, weil die Professionen verboten seien. Solches ist allerdings lächerlich, hat aber auch seine ernste Seite, weil es beweist, daß man den Katholiken jeden freien Schritt verwehrt, wenn es nur geschehen kann.

**Preußen.** Berlin. Die römische Staatschrift hat, trotz der Versicherungen des Gegentheils von Seiten der servilen Presse, doch selbst hier einen guten Eindruck gemacht. Der gemeine Berliner, ohne wahres Interesse für Gegenstände, die nicht zunächst und direct sein materielles Dasein berühren, liest natürlich derartige Dinge nicht, sondern holt sich, was er braucht, um in der Conversation ein Urtheil auszusprechen oder einen Witß machen zu können, da, wo es ihm für den Zweck, für welchen er es sucht, eigens appretirt und zugeschnitten dargeboten wird, im Theater, in den Predigten und in den Berliner Volksschriften. Diese drei Anstalten sorgen schon dafür, daß der alte Haß gegen alles Katholische beim Volke nicht erlösche, und daß demselben durch regelmäßig wiederkehrende Anekdoten über katholische Keperabschlachtereien, Autodafés, Beichtscandal, Ablasskram, und wie die beliebten Themata sonst

heißen mögen, immer neue Nahrung geboten werde. Bei dem gemeinen Berliner kann also von einem Eindrucke, den die Staatschrift auf ihn gemacht hätte, keine Rede sein, weder von einem guten, noch von einem schlechten, denn er liest sie nicht. Begegnet ihm in einer auswärtigen Zeitung etwa ein darauf bezüglicher Gegenstand, so ist sein Urtheil schon fertig, ehe er auch nur eine Zeile gelesen hätte: „Nun, das wissen wir schon, jesuitisches Geschwätz, lügenhafte Verdrehungen, Unsinn und Träumereien.“ Wie ganz anders aber auf einer höheren Stufe stehende Personen, selbst wenn ihnen auch noch manches Vorurtheil anklebt, über die kirchlichen Wirren denken, welchen Eindruck namentlich die dem letzten Publikandum der Staatszeitung gegenüber so ernst, gemessen und würdevoll auftretende römische Staatschrift auf das für Wahrheit und Recht noch nicht abgestorbene Gemüth macht, dafür möge aus vielen nur ein Beispiel dienen. Der nunmehr verstorbene Professor Dr. Gans, der wahrhaftig an falschen Ansichten über die katholische Kirche nicht arm war, äußerte sich in den letzten Tagen seines Lebens über das fragliche Document, von welchem er in der Augsburger Allgemeinen Zeitung etwa vier bis fünf Bruchstücke gelesen hatte, folgendermaßen: „Das preussische Gouvernement mag sich an dieser römischen Staatschrift ein Muster nehmen, wie derartige Aktenstücke ausgearbeitet werden müssen. Wenn die vier Minister v. Altenstein, v. Rochow, Mühlner und v. Kamptz sich zusammenthuen, ein Publikandum von einer so schlagenden Evidenz, einer so wohlthuenden Würde und Gemessenheit, einer solchen Bestimmtheit bringen die Herren nicht zu Stande.“ Als ihm darauf eingewendet wurde: „Gut schreiben hat Rom immer gekonnt, aber gut handeln?“ erwiderte Gans in halbem Unwillen: „Wer sich nicht auf Rom's Standpunkt stellen kann, mache sich auch kein Urtheil über seine Handlungen an; hätte man das gekonnt, es wäre in diesem, für Preußen so wenig ehrenvollen Streite nie so weit gekommen. Nun mag man sehen, wie man sich mit Ehren aus der eigenen Schlinge zieht.“ — Im Allgemeinen nahm Gans, obgleich als Hegelianer durch eine große Kluft von dem Boden der Kirche getrennt, dennoch an den kirchlichen Wirren unserer Tage den lebhaftesten Antheil; er sah in der Kirche eine, ja fast die einzige mit Selbstständigkeit und Freiheit dem omnipotenten Staate gegenüberstehende moralische Person. Daher kam es auch, daß der Verstorbene in seinen Aeußerungen über die sogenannte evangelische Kirche und ihre sogenannten Bischöfe so heißend war. Eine ganz andere Gesinnung herrscht freilich bei andern Leuten; so hat sich insbesondere Ranke mit seiner jungen historischen Schule zusammen gethan, um eine Geschichte der Päpste zu schreiben; es läßt sich leicht voraussehen, welchen Geist diese Arbeiten athmen werden. —

Gleich nach dem Frohnleichnamsfeste beginnt die innere Reparatur der Kirche zu St. Hedwig, und so wird während der Sommermonate ein Theil des sonntäglichen Gottesdienstes in der Beichtkapelle, der eigentliche Pfarrgottesdienst aber in der Garnisonkirche, die zum Mitgebrauch während einiger Stunden des Sonntags angewiesen worden ist, abgehalten werden. Wahrscheinlich werden wir nun sehr bald viel Aufhebens über diese außerordentliche Gnade in den Zeitungen zu lesen bekommen; es möge bemerkt werden, daß jener Bau der Regierung keinen Heller kostet. Im vorigen Jahre, als man in Berlin, wegen der immer steigenden Mißstimmung der Gemüther am Rheine und in Westphalen, voll Besorgniß war und man sich in einem Ministerrathe, der im Cabinet des Königs abgehalten wurde, über einen Schritt einigen wollte, wodurch die Gemüther beschwichtigt würden, ward auch in Anregung gebracht, dem lange gefühlten Bedürfnisse der Katholiken in Berlin durch Gestattung des Baues einer zweiten Kirche abzuhelpen. Mehrere Korrespondenten auswärtiger Zeitungen versäumten auch nicht, die wohlwollende Gesinnung der Regierung gegen die Katholiken durch Erwähnung jenes Planes zur allgemeinen Kunde zu bringen. Indessen auf das desfalls katholischer Seite gestellte Gesuch ward der Bescheid ertheilt: „Se. Majestät wünsche, daß es in Beziehung auf die katholischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Berlins bei der jetzigen Lage sein Bewenden behalte, und daß weiter keine Aenderung Statt finde.“ — Auch von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Posen muß ich Ihnen doch nachträglich noch Einiges zur Vervollständigung meiner letzten Nachrichten mittheilen. Man erzählt sich, die beiden mit der Innuation des Urtheils beauftragten Justizbeamten wären sehr überrascht und erstaunt gewesen über die männliche Fassung, Ruhe und Würde, mit welcher der Hr. Erzbischof sie und ihre Sendung empfangen habe, und als sie abgegangen wären, hätten beide Parteien ihre Rollen gleichsam in der Weise gewechselt, daß man den Richter eher für den Gerichteten hätte halten sollen. Auf dem ruhigen, freundlichen, immer heitern Antlitze des apostolischen Mannes aber leuchtete der Abglanz der innern seligen Ruhe, und das Bewußtsein, sein heiliges Amt als Nachfolger der Apostel vor dem Arcopag mit Würde und im Geiste seines großen Vorbildes verwaltet zu haben. Zwar sprach der Mund nicht, doch sprach der Geist, der auf seinem Antlitze ruhte, was sein Vorgänger und Leidensgenosse, Clemens August, einst im Augenblicke, wo mit seiner Gefangenschaft die Freiheit der Kirche begann, im Vollgeföhle der Wichtigkeit dieses Augenblickes ausgerufen hatte: „Gott sei gelobt und gepriesen! jetzt geschieht Gewalt!“ (Hist. pol. Bl.)

— Von der Mosel. Da in diesen Blättern das Rechtsverhältniß der Trierer Seminariumskirche dargestellt wurde,

so wird es die Leser interessieren, welcher definitive Entscheidung den Katholiken auf die wiederholte Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Restitution der von ihrer Seite ursprünglich gastweise geliebten Kirche erfolgt ist. Die königl. Kabinettsordre lautet also:

„Ich habe im Jahre 1819 die ehemalige Jesuitenkirche zu Trier der dortigen evangelischen Gemeinde zum Gottesdienste überwiesen, weil Ich Mich von Meiner landesherrlichen Befugniß, über die Kirche verfügen zu dürfen, aus den von der dortigen Regierung Mir vorgelegten Gründen überzeugt gefunden habe, wogegen den katholischen Einwohnern der Stadt die St. Gangolfs Pfarrkirche, welche die Stadtbehörde im Einverständniß mit den Deputirten der Stadt laut Protokoll der Rathssitzung vom 19. Nov. 1817 zu Meiner Verfügung zu stellen beschloß, verblieben, und dem Bischof von Hommer zur Abhülfe des Mir angezeigten Bedürfnisses für das bischöfliche Klerikalseminar Meine wirksame Unterstützung zugesichert worden ist. Inzwischen habe ich in Hinsicht auf die Lokalität dieser an die Räume des Seminars angränzenden Kirche, und um die Eintracht unter den beiderseitigen Confessionen zu befördern, nunmehr beschloß, für die evangelischen Einwohner der Stadt Trier eine neue Kirche erbauen, und nach Vollendung dieses Baues die ehemalige Jesuitenkirche, im Wege der Gnade, und mit Verzicht auf mein landesherrliches Besitzrecht, an das Seminar des Bischofs unter der Maßgabe zurückgeben zu lassen, daß dieselbe künftig von den Mitgliedern der Militärgemeinde, kath. Confession, mitbenutzt werde. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung Meines Beschlusses beauftragt, und nach dessen Anzeige der Oberpräsident der Provinz von ihm bereits angewiesen worden, die erforderlichen Vorbereitungen zum Bau zu treffen. Ich mache Ihnen solches in Bezug auf ihr Schreiben vom 28. September v. J. bekannt, und überlasse Ihnen, dem Domkapitel von Meiner Entschließung Mittheilung zu machen.

Berlin, den 2. März 1839. (gez.) Friedrich Wilhelm.

Baden, d. 1. Juli. Es will verlauten, daß unser längst erwarteter Diöcesan-Katechismus nicht aus der Feder des hochgefeierten kath. Professors Dr. von Hirscher in Freiburg zu verhoffen sein dürfte; da derselbe die Schwierigkeiten dieser Aufgabe und die sachgemäßen Anforderungen und Erwartungen der Zeitgenossen erkennend, seine Handschrift zernichtet haben soll mit der Aeußerung, daß er diese schwierige Aufgabe lösen zu können, sich nicht schmeicheln dürfe. — Sollte dies wirklich gegründet sein und dieser gelehrte Theologe unsere Hoffnungen hierin unbefriedigt lassen, so wird wohl der vom Erzbischöflichen Ordinariat zuerst vorgeschlagene Christoph Schmid'sche Katechismus bei uns — wie in benachbarten Bisthümern eingeführt werden, wenn

Schon die neugläubigen, reformsüchtigen Kleriker im Baischen kein großes Wohlgefallen an dem römischen und ultramontanischen Geiste haben, der darin an so vielen Stellen klar herausleuchten soll! — Nur keine Stagnation! rufen sie so gerne, während sie das Kind mit dem Bade ausschütten! — So erfährt man mit Bestimmtheit, daß ein Pfarrer im Seekreise, um das verhaßte alte Einerlei zu verdrängen, am letzten Festtage Mariens (Verkündigung) gewöhnlichen Werktag hielt, und deshalb seine Pfarrkinder Dünger führten, Steine zum Bauen brachen, und den ganzen Tag geräuschvolle knechtliche Arbeiten verrichteten, während dem in den benachbarten Gemeinden das feierliche Geläute der Glocken zur Feier des Gottesdienstes und zur Verehrung der göttlichen Mutter einlud. — Trauriges Loos für eine christkatholische Gemeinde, die selbst durch den eigenen Seelenhirten vom Dienste Gottes weg, und zum Dienste der Welt hingeleitet wird! —

— Die Stelle des kürzlich am Domkapitel zu Freiburg verstorbenen Dr. Glad soll nach neuesten Berichten der allverehrte Professor Dr. Hirscher einnehmen, worüber sowohl der Erzbischof Ignaz, als auch der ganze kath. Klerus der Diözese mit Recht sich Glück wünschen darf, indem ein Mann solchen Sinnes und Wandels sehr einflußreich auf die so wichtigen Beschlüsse der Kuria sowohl, als auch auf die untergebene Geistlichkeit mitwirken wird, da er das volle Zutrauen des Hochw. Erzbischofes, so wie auch die verdiente Hochachtung der katholischen Kirchen-Sektion in Karlsruhe genießt. Zu wünschen bleibt übrigens, daß nicht zunehmende Körperleiden den Hochgefeierten von den überaus zahlreich besuchten theologischen Vorlesungen an der Universität abhalten möchten, indem sein Wort und Wandel den besten Einfluß auf die wirklichen Kandidaten der Theologie in so kurzer Zeit gezeigt haben, und mit Recht zu erwarten steht, daß unsere künftigen Geistlichen unter Dr. Hirscher und seinem eben so hochgeschätzten und gelehrten Böglinge Dr. Staudenmaier (Professor der Dogmatik) als treue Schüler der hl. kath. Kirche, und dadurch als tüchtige Arbeiter im Weinberge des Herrn hervorgehen werden.

— Das Großherzogliche Staats-Ministerium hat unterm 23. Mai l. J. über die Ausübung der Erzbischöflichen Disziplinar-Strafgewalt folgende Bestimmung zu ertheilen geruht! „Gegen Geistliche, welche sich Disziplinar-Vergehen zu Schulden kommen lassen, kann das Erzbischöfliche Ordinariat geringere Disziplinar-Strafen, nämlich Verweise, Geldstrafen bis zu 30 fl. und Suspension vom Amte bis zur Dauer von 4 Wochen erkennen, und vollziehen lassen, ohne dazu vorgängige Staatsgenehmigung einzuholen.“

Eine Vergünstigung von Seite des Staates, worüber man mehr betrübt, als dankbar froh werden kann! Die Regierung zieht den Strick, woran sie die Freiheit der Kirche erdroffeln will, immer enger zu. —

**Frankreich.** Der Bericht des Kultusministers Barthe vom 13. Nov. 1838 an die Kammern, betreffend das Budget des Kultus für das Jahr 1840, enthielt mehrere Einzelheiten, die auf den kirchlich-statistischen Zustand in Frankreich einige Einsicht gestatten. Die Regierung, sagt der Bericht, hatte schon öfter Gelegenheit, das große Mißverhältniß in der Zahl der Gemeinden und der Pfarreien bemerklich zu machen. Etwa 10,000 Pfarreien sind noch mit andern vereinigt; hievon sind noch einige Pfarreien, die zur Zeit der neuen Eintheilung klein waren, seither aber sehr stark herangewachsen sind. 125 Sukkursalpfarreien wurden im J. 1837, 100 im J. 1838, 150 im J. 1839 errichtet und für 1840 noch 150 verlangt. Für das Domkapitel St. Dionys wurden 112,000 Fr. verwendet. Es wurde wieder hergestellt, um Bischöfe, welche Alters oder anderer Gründe wegen ihre Dimission verlangen, daselbst unterzubringen. Seit 1838, wo St. Denis wieder hergestellt wurde, traten in dasselbe die Bischöfe von Amiens, Beauvais, Digne, Dijon, Marseille und Verdun; mehrere Bischöfe wünschten ihr Amt niederzulegen, das sie aus Altersschwäche nicht mehr versehen können. Aber die Reichthümer sind bei den Bischöfen so selten wie bei den übrigen Graden der Geistlichkeit; ohne Aussicht auf einen Rücktrittsgelohn kann deshalb ein Bischof nicht zurücktreten. Eine Million wurde für Stipendien (oder Freitische) in den großen Seminarien mit folgenden Gründen begehrt: „Der Unterhalt einer bedeutenden Zahl Freitische in den Anstalten, die eigens der Bildung von Geistlichen gewidmet sind, ist unerlässlicher als irgend etwas anderes, weil es jetzt sehr selten ist, daß bemittelte Familien ihre Söhne dem geistlichen Stande widmen. Der geistliche Stand bietet zu wenig zeitliche Vortheile, als daß sie sich dafür bestimmen ließen. Man weiß zu gut, daß der Priester nach einer langen Laufbahn voll Aufopferung, Entbehrung und Leiden jeder Art in seinem Alter oder wenn er Krankheits halber seine Stelle aufgeben muß, auf die geringe Unterstützung angewiesen ist, deren Dauer ungewiß ist und auf die er oft noch viele Jahre warten muß, weil unsere Mittel dafür unzureichend sind. Daher ist der Klerus (was man ihm oft sogar zum Vorwurf machen wollte, gerade als stünde es nur in seiner Macht) genöthigt, sich aus den untern Ständen zu rekrutiren; die Subjekte, die er da sucht, müssen um den vierten, um den zehnten Theil des Kostgeldes, oft sogar unentgeltlich aufgenommen werden. Gar nicht selten ist auch, daß die Geistlichen ihre Verwandten auf diese oder jene Weise unterstützen müssen. Das ist die Sachlage. Sie muß ganz be-



sonders die Aufmerksamkeit der Regierung und der Kammern auf sich ziehen, wegen der Folgen, die daraus für die Religion und für die menschliche Gesellschaft hervorgehen.“

„Da im J. 1830 500 Freiplätze in den großen und 8000 in den kleinen Seminarien aufgehoben wurden, so war die Folge davon eine alljährliche Verminderung der Zöglinge und der Ordinandern, so daß im J. 1833 die Zahl der Studirenden in den großen Seminarien 9579 betrug, die der Ordinandern für das Priestertum 1897, im J. 1837 dagegen die der erstern 7822, die der letztern 1665. Die Rechnungen in den Seminarien zeigen meistens ein Defizit, das fast immer die Bischöfe mit ihrem Gehalt bezahlen. Bedenkt man, daß die Zahl der Pfarrgeistlichen 2849 siebenzigjährige Greise zählt und daß die große Arbeit, die aus dem großen Umfang der Pfarreien entspringt und aus dem doppelten Dienst, den sie in den unbesehten Pfarreien zu versehen haben, ihre Kräfte vor der Zeit aufzehrt, so begreift sich leicht, warum die Zahl der Pfarrer, die in Ruhestand versetzt werden müssen, von Jahr zu Jahr größer wird.“

**Rom.** Die marmorne Büste unsers hl. Vaters, Papst Gregors XVI., welche der römische Magistrat Ihm in dem Hofe des Museums auf dem Kapitol hat errichten lassen, ist Sonntags den 19. Mai feierlich eingeweiht worden. — Bei Gelegenheit der letzten Heiligprechung verlieh der hl. Vater allen Staatsgefangenen einen Erlaß von einem halben Jahr, mit Ausnahme der wegen Diebstahl und der wegen Beleidigung der göttlichen und menschlichen Majestät Verurtheilten.

**Afrika.** Französische und mehrere deutsche Blätter berichten Folgendes aus Algier. Unser Bischof ist eben so geliebt von den Eingebornen, als von den Europäern. Alle stehen, so oft sie ihm begegnen, auf der Straße still, um sein Gewand zu küssen. Er ist damit beschäftigt, alle die verschiedenen Niedertassungen in Algier zu besuchen. Der Hathem von Constantine hat ihn schriftlich gebeten, doch bald nach jener Stadt zu kommen, wo er mit Ungeduld erwartet sei. Man werde ihm nach Stora das schönste Pferd des Landes, so wie Maulthiere zur Reise schicken, unter denen er auswählen könne. — Der Papst hat dem in Algier commandirenden Marschall Valée als Beweis dankbarer Anerkennung des Empfanges, welchen er dem Bischof von Algier bereitet hatte, ein Tableau in Mosaik übersendet. Dadurch, so wie durch die Ernennung des Hrn. Dupuch zum assistirenden Bischofe am Throne hat der Papst auf's neue das lebhafteste Interesse für diesen Bischof beurfundet. Er erweist sich desselben in seiner höchst schwierigen Sendung ganz würdig, so daß die Berichte aus Algier seine Liebe und seinen Eifer nicht genug rühmen können. Das große allgemeine Elend, das er gefunden, zu mildern, beschäftigt ihn in

hohem Grade; meistens ist er bis zur Mitternachtsstunde mit solchen Arbeiten hingehalten. Obwohl er nur auf den verhältnißmäßig sehr geringen Gehalt von 12,000 Franken angewiesen ist, läßt er doch einer so bedeutenden Anzahl von Personen Kost reichen, daß sich sein Almosen täglich auf 20, monatlich auf 600 Franken beläuft, und dem Bischof selbst zum Unterhalte seines ganzen Hauses 400 Franken verbleiben. Auf solche Art ist sein Tisch mehr als evangelisch einfach. Sein Beispiel der Wohlthätigkeit hat schon einige Nachahmung gefunden; besonders erbauend ist die opfernde Liebe der Frau von Sales, Tochter des General-Gouverneurs. Mehr als mit materiellen Mitteln, ist es dem vortrefflichen Bischofe gegeben, mit geistigen zu wirken. In seiner Persönlichkeit schon, die die Franzosen besonders hervorzuheben pflegen; liegt so viel Anziehendes, daß sich Jedermann davon eingenommen, erfreut und beglückt fühlt; man findet in ihm einen Vater, einen Freund, einen Hirten. Sein Vortrag ist nicht bloß glänzend und fließend; er überzeugt, er reißt hin. Ein besonderes Augenmerk hat er auch auf die Schulen gerichtet, damit sie nicht bloß Unterricht, sondern auch Erziehung bezwecken.

### Lesefrüchte.

In Winterims Geschichte der deutschen Concilien 1. Bd. S. 117. lesen wir eine beachtenswerthe Stelle, welche vorzüglich jene Regierungen beherzigen sollten, welche den hl. Stuhl in Kirchensachen meistern, und durch das Place t die katholische Kirche unterdrücken möchten.

„Als Ludwig der Fromme im Jahre 836 zu Aachen alle Bischöfe und Aebte des Reiches zu einem Concilium berufen hatte, unterschieden gleich beim Anfange die versammelten Bischöfe die beiden Gewalten und wiesen mit den Worten des Papstes Gelasius jeder derselben ihre Gränze an und sagten: „Auf dieser Erde habe der Papst die höchste Gewalt in der Kirche, der Kaiser die höchste im Staate;“ dankten dann dem Kaiser für die Sorgfalt, mit der er die Kirche in allen Rechten beschütze und den Zustand derselben verbessere. Nach diesen Grundsätzen redete der Erzbischof Raban von Mainz in dem daselbst im Jahre 847 gehaltenen Concilium den König Ludwig auf folgende Weise an: „Mit heiligem Eifer müßet Ihr die Kirche Christi in Schutz nehmen, der Euch das Reich und die Herrschaft auf Erden verliehen hat. . . . Es ist nicht nöthig, von den christlichen Königen und Kaisern Beispiele anzuführen, da alle, die als Rechtgläubige bekannt sind, von Konstantin an bis auf Euch, sich allezeit auf das sorgfältigste bestrebt haben, der Kirche Gottes Ruhe, Friede und allen Schutz zu verschaffen.“ Daher bekennt König Ludwig auf dem Konzilium zu Mainz vom Jahre 852 mit deutscher Redlichkeit: „Indem der Herr uns Fürsten als Beschützer der Kirche bestellt hat, so ist es billig, daß wir gegen diese Gnade nicht undankbar scheinen, daß wir seinen Dienst befördern, die Kirchen reichlich fundiren und sie beschützen.“